

Aktenzeichen: 7 AZR 307/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 8. Mai 1985

- 7 AZR 307/83 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 30. April 1982

- 7 Ca 296/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 14. April 1983

- 11 Sa 170/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsmittelfrist bei fehlender Urteilszustellung

Gesetz:

ZPO §§ 516, 552; ArbGG 1979 § 9 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung des BAG Urteils vom 14.9.1984 - 7 AZR 528/83 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 307/83

11 Sa 170/82 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Mai 1985

Zeuner,

Urteil

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Mai 1985 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und
Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Johannsen
und Jubelgas für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
14. April 1983 - 11 Sa 170/82 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Arbeitnehmer der Beklagten. Mit seiner Klage begehrt er die Feststellung, daß der Beschluß des geschäftsführenden Hauptvorstands der Beklagten vom 26. April 1982, das Referat für Beamtenfragen dem Bundesbeamtensekretär zu unterstellen, unwirksam sei. Durch am 30. April 1982 verkündetes Urteil hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Eine Ausfertigung des in vollständiger Form mit Rechtsmittelbelehrung abgefaßten Urteils wurde dem Kläger am 21. Oktober 1982 zugestellt. Das Landesarbeitsgericht hat die bei ihm am 19. November 1982 eingegangene Berufung des Klägers durch Urteil als unzulässig verworfen und die Revision zugelassen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter; hilfsweise beantragt er die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig

verworfen, weil sie verspätet eingelegt worden sei. Gemäß § 516



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

ZPO beginne die Berufungsfrist von einem Monat auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

II. Dieser Ansicht vermag der Senat nicht zu folgen. Die Vorschrift des § 516 ZPO und die entsprechende Vorschrift des § 552 ZPO für das Revisionsverfahren gelten im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur mit den sich aus § 9 Abs. 5 ArbGG ergebenden Abweichungen (§ 64 Abs. 6, § 72 Abs. 5 ArbGG).

1. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mit Urteil vom 20. April 1956 - 1 AZR 448/54 - (AP Nr. 7 zu § 611 BGB Urlaubsrecht mit zust. Anm. A. Hueck) entschieden, daß im arbeitsgerichtlichen Verfahren mit Ablauf der in § 552 ZPO bestimmten Fünf-Monats-Frist nicht die einmonatige Revisionsfrist, sondern nur die in § 9 Abs. 5 ArbGG bestimmte Jahresfrist zu laufen beginnt. Dieser Auffassung hat sich der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts im Beschluß vom 22. November 1966 - 4 AZR 402/66 - (AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG 1953 mit zust. Anm. Zeuner) angeschlossen. Diese Rechtsprechung galt wegen der gleichartigen Regelung auch für § 516 ZPO; sie fand allgemeine Zustimmung (vgl. z.B. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 9 Rz 32).

2. An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Senat fest (vgl. auch schon Senatsurteil vom 14. September 1984 - 7 AZR 528/83 - NZA 85, 195). Zwar hatte sich die den angeführten Entscheidungen zugrundeliegende Rechtslage zeitweilig geändert. Durch die Prozeßrechtsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBI. I,



S. 3281) war die in den §§ 516, 552 ZPO enthaltene Bestimmung, daß die Rechtsmittelfrist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils beginne, ersatzlos gestrichen worden, so daß die Rechtsmittelfristen nur noch durch Urteilszustellung in Lauf gesetzt werden konnten. Indessen wurde durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I, S. 677) der frühere Rechtszustand wiederhergestellt. Seitdem enthalten die §§ 516, 552 ZPO wieder die Regelung, daß die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach seiner Verkündung beginnt. Allein hierauf hat in anderem Zusammenhang auch der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1982 - 4 AZR 313/80 - (BAG 38, 55, 61 = AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1979) hingewiesen; mit der Regelung des § 9 Abs. 5 ArbGG hat er sich ersichtlich nicht befaßt.

3. Angesichts dieser wiederhergestellten Gesetzeslage besteht kein Anlaß, von der angeführten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus den Jahren 1956 und 1966 abzuweichen. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht erkennbar, daß die Wiedereinführung der Fünf-Monats-Frist in den §§ 516, 552 ZPO im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens erfolgt wäre (zur Gesetzesgeschichte vgl. z.B. Schuster, ZZP 93, 361, 404 m.w.N.). Insbesondere der arbeitsgerichtliche Beschleunigungsgrundsatz (§ 9 Abs. 1 ArbGG) muß hinter dem Schutz des Vertrauens der nicht ordnungsgemäß belehrten Partei auf die Regelung des § 9 Abs. 5 ArbGG zurückstehen.



-5-

III. Für den Entscheidungsfall folgt hieraus, daß die einmonatige Berufungsfrist erst mit der Zustellung des arbeitsgerichtlichen Urteils am 21. Oktober 1982 begann und deshalb bei Einlegung der Berufung am 19. November 1982 noch nicht abgelaufen war. Das Berufungsurteil war demnach aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Seidensticker

Richter Roeper Dr. Steckhan
ist wegen Urlaub
verhindert zu unterschreiben
Kassel, den 15.5.1985
Dr. Seidensticker

Dr. Johannsen

Jubelgas

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)